

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 27.

Jahrgang 1878.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

659. 7. Die in Bezug auf den Beitritt zur königlichen allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der beteiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Postkosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Statz aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preussische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preussischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten deren pensionsberechtigtes Dienst Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Vergämtern, welche noch kein Dienst Einkommen aus der Staats-Kasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seel-

sorger-Amte berufenen Hilfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienste angestellten, nach §. 6. des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hilfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hilfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienst Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der königlichen allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu 1. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu 1. 2. darüber, daß er entweder Preussischer Unterthan und durch Se. Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preussischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu 1. 3. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu 1. 5. wegen der Hilfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu 1. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räte angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juli 1878.

keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienstvermögen des Beamten (l. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der königlichen allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

- b) Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

bloße T a u f schein ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsschein vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kircheniegel deutlich beige druckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienten selbst sind oder zu dem Recipienten in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kircheniegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirten Beamten, daß den Originalien die Kircheniegel beige druckt seien.

- c) Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen

chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Arbeit zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von 4 Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmarie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach l. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder auch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkt gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Reception-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halb-

jährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetzsammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thln. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w., als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Thln. resp. 100 Thlr. (zu l. 1. bis 3.) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Reception-Nummer, ein neues vorschriftmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu l. 1. bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Befolgung resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schluffage der Reception-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährigen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt: **Burghart.**

660. 1478. **Aufschrift der Postsendungen.**

Zur Sicherung schneller Beförderung und Bestellung der Postsendungen müssen auf denselben Empfänger und Bestimmungsort so genau bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Dabei sind namentlich folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist in der Aufschrift die Wohnung des Empfängers möglichst genau anzugeben. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungsangabe stets an derselben Stelle der

Aufschrift, nämlich unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes, erfolge.

2. Auf den nach Berlin bestimmten Sendungen ist, außer der Wohnung des Empfängers, der Postbezirk (O., N., NO. etc.), in welchem die Wohnung sich befindet, hinter der Ortsbezeichnung „Berlin“ zu vermerken.

3. Gibt es mit dem Bestimmungsort gleich oder ähnlich lautende Postorte, so ist dem Ortsnamen eine zusätzliche Bezeichnung beizufügen. Welche Zusätze für die Ortsnamen im Postverkehr als maßgebend anzusehen sind, ergibt sich aus dem „Verzeichniß gleichnamiger oder ähnlich lautender Postorte“, das zum Preise von 10 Pf. durch Vermittelung jeder Reichs-Postanstalt bezogen werden kann.

4. Wenn der im Reichs-Postgebiet gelegene Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen, dessen ungeachtet aber nicht als allgemein bekannt anzunehmen ist, so empfiehlt es sich, die Lage des Orts in der Aufschrift der Sendung noch des Näheren zu bezeichnen. Zu derartigen Bezeichnungen eignet sich die Angabe des Staates und bei größeren Staaten des politischen Bezirks (Provinz, Regierungsbezirk u. s. w.), in welchem der Bestimmungsort belegen ist, oder auch die Angabe von größeren Flüssen („an der Oder“, „an der Elbe“, „am Rhein“, „am Main“ etc.), oder von Gebirgen („am Harz“, „am Riesengebirge“ etc.). Nicht minder sind zusätzliche Bezeichnungen, wie „in Thüringen“, „in der Altmark“, „in der Lausitz“ etc. für den Zweck geeignet.

5. Auf Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden bz. die Abholung erfolgen soll.

6. Wenn der Bestimmungsort einer Sendung in einem fremden Postgebiete belegen und zu den weniger bekannten Orten zu rechnen ist, so ist außer dem Ortsnamen noch das betreffende Land bz. der Landestheil auf der Sendung anzugeben.

Die Beachtung dieser Punkte wird zur Herbeiführung einer schnellen Ueberkunft der Sendungen an die Empfänger wesentlich beitragen, und es liegt daher im eigenen Interesse der Absender, die Aufschriften der Sendungen hiernach genau anzufertigen.

Berlin W., den 16. October 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

661. 633. **Briefverkehr mit Peru.**

Vom 5. Juli ab beträgt die Taxe der frankirten Briefe nach Peru, welches Land dem Weltpostverein zur Zeit noch nicht angehört, für je 15 Gramm: 110 Pfennig bei der Beförderung über England oder Portugal, 90 Pfennig bei der Beförderung über Hamburg oder Frankreich und 70 Pfennig bei der Beförderung über Belgien. Drucksachen und Waarenproben nach Peru unterliegen für je 50 Gramm einer Taxe von 10 Pfennig bei der Beförderung über England oder Hamburg und einer solchen von 15 Pfennig

bei der Beförderung über Frankreich, Belgien und Portugal. Die Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen nach vorstehenden Sätzen vom Absender bis zum überseeischen Ausschiffungshafen frankirt werden. Postkarten und Einschreibbriefe sind nicht zulässig. Für unfrankirte Briefe aus Peru kommen für je 15 Gramm zur Erhebung: 130 Pfennig bei der Beförderung über England oder Portugal, 110 Pfennig bei der Beförderung über Frankreich und 90 Pfennig bei der Beförderung über Hamburg oder Belgien. — Vom 1. Oktober ab wird Peru voraussichtlich dem Weltpostverein beitreten, in Folge dessen das Porto alsdann für alle Wege ohne Unterschied auf den Betrag von 40 Pfennig für den frankirten Brief zu stehen kommen wird.

Berlin W., 27. Juni 1878.

Kaiserliches General-Postamt: Wiebe.

662. 634. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der am 1. Januar k. J. zu tilgenden Stammactien der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 249 Stück à 100 Thlr. Nr. 291 bis 300. 41 bis 50. 1821 bis 30. 2351 bis 60. 3673 bis 82. 703 bis 12. 993 bis 4002. 243 bis 52. 73 bis 82. 313 bis 22. 493 bis 502. 943 bis 52. 5483 bis 92. 924 bis 33. 6094 bis 103. 34 bis 43. 7385 bis 94. 535 bis 44. 8516 bis 25. 807 bis 16. 27 bis 36. 10810 bis 19. 11371 bis 80. 845 bis 54. 905 bis 13 gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Januar 1879 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Dranienstraße 94, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Quittung und Rückgabe der Actien nebst Talons, zu erheben.

Die Einlösung kann auch bei den Regierungshauptkassen, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Actien nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Vom 1. Januar 1879 ab hört die Verzinsung dieser Actien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, noch rückständigen Stammactien Nro. 80. 1320. 21. 742. 44. 2183. 546. 47. 3840. 924. 4006 bis 8. 514 bis 18. 893 bis 901. 5100. 2. 295. 96. 99. 300. 603 bis 6. 863 bis 65. 6024. 7193. 94. 814. 8216. 767. 9036. 10991. 11232 bis 40. (7. Verloosung am 14. Juni 1876) Nr. 104 bis 6. 9. 10. 323. 30. 55. 57. 412 bis 20. 541. 42. 748. 1060. 550. 611 bis 20. 901. 7 bis 9. 2082. 271. 75. 77. 80. 3453. 61. 872. 4094. 95. 101. 451. 52. 678 bis 82. 5019. 143 bis 45. 48. 213 bis 16. 49. 50. 386. 87. 493 bis 502. 6014 bis 16. 19 bis 21. 224 bis 26. 30. 31. 305. 6. 14. 423. 24. 42 bis 44. 835. 38 bis 44. 991. 92. 7025 bis 30. 33. 45 bis 50. 56. 57. 195 bis 99. 8146 bis 51. 511. 673. 75. 746 bis 54. 87 bis 89. 840. 42. 43. 907 bis 12. 14. 16. 97. 9002. 64. 66. 81 bis 86. 262.

629 bis 32. 778 bis 87. 10195. 219 bis 21. 27. 29. 31. 32. 37. 498. 99. 520. 21. 24. 25. 27. 28. 11155. 56. 213. 51 bis 60. 695. 96. 892. 93. (8. Verloosung am 13. Juni 1877) hierdurch wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. Dezember des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Berlin, den 22. Juni 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Rötger.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

663. 631. Die Wahl des Pfarrers Franz Achilles in Hastedt bei Bremen zum zweiten Pfarrer der kleinern evangelischen Gemeinde zu Mülheim a. d. Ruhr ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 19. Juni 1878.

Königliches Consistorium.

664. 641. Der bisherige Realschullehrer Jakob Masberg ist von uns zum ordentlichen Lehrer der höheren Bürgerschule zu Düsseldorf ernannt worden.

Coblenz, den 21. Juni 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium: v. Bardeleben.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

665. 632. Im Anschluß an die Verfügung vom 20. April d. Jz. (Nr. 1979 M.) mache ich die Königl. Regierung darauf aufmerksam, daß der Preis von 3,80 M. für ein Exemplar des neuen Hebammen-Lehrbuchs nur für die von der Königl. Regierung zc. oder von den Vorständen der Hebammen-Lehranstalten ausgehenden Bestellungen bei der Verlagsbuchhandlung gilt. Für anderweiten Absatz auf Bestellung einzelner Hebammen oder Privatpersonen ist die Bestimmung des Preises dem Verleger überlassen. Nach einer Mittheilung der Hirschwald'schen Verlagsbuchhandlung beträgt dieser Preis 6 M.

Berlin, den 14. Juni 1878.

Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Obigen Erlaß des Herrn Ministers für die geistl. u. Angelegenheiten bringen wir unter Hinweis auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. Mai cr. I. II. 780 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 24. Juni 1878.

I. II. 1088.

666. 636. Dem Handelsmann Wilhelm Junk zu Elberfeld ist der für denselben am 5. Januar d. Jz. ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein zum Handel mit Fischen, Butter, Käse, abhanden gekommen.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 27. Juni 1878. III. III. 7687.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

667. 635. Durch Urtheile des hiesigen Königl. Landgerichts vom 26. Juni 1878 sind 1. der Ackerer Carl Krüdenscheidt zu Bartelskamp, Gemeinde Welbert, 2. die geschäftslose Wilhelmine Krüdenscheidt, Wittwe

Sebastian Hoebig zu Honnschaft, Gemeinde Welbert, für geisteskrank erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artikels 501 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 26. Juni 1878.

Der Ober-Profurator: Lückeler.

668. 637. In Folge der Betriebseröffnung der Eisenbahnstrecke Wesel-Vocholt werden mit dem 1. k. Mts. aufgehoben werden:

1. die täglich dreimalige Personenpost zwischen Vocholt und Wesel.

2. die täglich zweimalige Personenpost zwischen Vocholt und Wesel-Bahnhof.

Von demselben Tage ab werden neu eingerichtet werden:

a. eine täglich einmalige Botenpost mit unbeschränkter Fahrpostbeförderung zwischen Brünen und Wesel mit folgendem Gange:

aus Brünen 11,45 Vormittags,
aus Wesel . 4,30 Nachmittags,

Beförderungszeit 2 Stunden;

b. eine täglich dreimalige Botenpost mit unbeschränkter Fahrpostbeförderung zwischen Hamminkeln-Bahnhof und Ringenberg mit folgendem Gange:

aus Hamminkeln-Bahnh. 7,40 Fr., 9,30 Vm., 6,45 Ab.,
aus Ringenberg . . . 7,5 " 9 " 6,15 "

Düsseldorf, den 29. Juni 1878.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor, Geheime Postrath:
Friederich.

669. 643. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der königliche Bergmeister Wilhelm Schrader am 1. Juli cr. an Stelle des nach Essen versetzten königlichen Bergmeisters Niederstein die Dienstgeschäfte des Revierbeamten für das Bergrevier Werden mit dem Wohnsitz in Werden übernommen hat.

Dortmund, den 2. Juli 1878.

Königliches Oberbergamt.

670. 642. Unter Bezugnahme auf die durch das Amtsblatt publicirte Bekanntmachung vom 18. November 1877, den Haupt-Etat der Einnahmen und Ausgaben der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz pro 1878 und weiter betreffend, wird in der Beilage ein Bericht über das Verhältniß der allgemeinen Provincial-Umlage zu den vor Einführung derselben von der Provinz zu Provincialzwecken aufzubringenden Ausgaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 19. Juni 1878.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz:

Freiherr von Landsberg.

671. 645. Durch Urtheil des hiesigen königl. Landgerichts vom 30. April 1878 ist die Catharina Frambach, gewerblos aus M.-Gladbach, gegenwärtig in der Irrenpflegeanstalt zu Linz am Rhein untergebracht, für interdicirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks eruche ich der Vorschrift des Artikels 501 des B. G. B. zu ge-

nügen.

Düsseldorf, den 2. Juli 1878.

Der Ober-Profurator: von Guerard.

Sicherheits-Polizei.

672. 625. Es sind entwendet worden:

1. der Wittve Winkelier Friedrich Leinung zu Rott-
hausen in der Nacht zum 3. Juni c. ein Faß mit 14
bis 15 Pfd. Butter (1294/78);

2. dem Lehrer Franz König zu Frintrop in der Nacht
zum 9. Juni cr. eine große graue Ziege ohne Hörner
und ohne sonstige besondere Zeichen; (1321/78.)

3. dem Bauunternehmer Heinrich Paas zu Essen am
13. Juni cr. ein Paar Zugstiesel; (1343/78.)

4. dem Metzger Eduard Strauß zu Essen am 15.
Juni cr. ein Panella-Regenschirm; (1342/78.)

5. dem Wirth Eickenscheidt zu Rütterscheidt einige
Tage vor dem 20. Juni cr. 2 grauangestrichene höl-
zerne Gartenbänke; (1337/78.)

6. dem Bergmann Franz Schröder zu Schonbeck in
der 2. Hälfte des Monats Mai cr. eine grünangestrichene
Schießklarre mit Kasten. (1344/78.)

Jeder, der über die Thäterschaft oder den Verbleib
der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, wird
aufgefordert, mir oder der nächsten Polizeibehörde da-
von Mittheilung zu machen.

Essen, den 24. Juni 1878.

Der Staats-Anwalt: Schlüter.

673. 638. Im Besitze des Bergmanns Heinrich Went-
ker hier ist eine silberne Cylinderuhr mit der Nr. 1060
auf der inwendigen Seite des Hinterdeckels gefunden
worden, welche Wentker dem Bergmann Hermann Göb-
derz hier weggenommen haben will. Diese seine Angabe
hat sich jedoch als unwahr herausgestellt.

Ich eruche diejenigen, welche über den Eigenthümer
der bezeichneten Uhr Auskunft zu geben wissen, sich in
dem Bureau der königlichen Staatsanwaltschaft, Ge-
richts-Zimmer Nr. 30 hier selbst, zu melden. (800—78.)

Essen, den 27. Juni 1878.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

674. 639. Es sind gestohlen worden:

1. dem Weichensteller Wilhelm Wiesel zu Kray in der
Nacht zum 24. Juni cr. 4 leinene Mannshemden, 6
leinene Frauenhemden, 5 fast neue leinene Betttücher;
1 Zwillich-Diensthoose gez. R. E. G. Nr. 991, 10 Kin-
derhemden, 7 Kinder-Schmuckmittel, 3 bis 4 Frauen-
Nachtmühen, 1 weißes Pique Mädchenkleid, 12 bis 15
Taschen- und Kinderhalstücher (1364/78);

2. dem Invaliden Johann Wigold zu Rütterscheidt
Ende Mai 1878: 1 goldener Frauenring gez. M., 1
goldener Siegelring gez. L. (1249/78);

3. dem Bergmann Wilhelm Mertens zu Essen am
10. Mai cr. eine silberne Cylinderuhr mit Sekunden-
zeiger und der Nr. 1310, nebst seidener Schnur und
Talmischlüssel (1153/78);

4. dem Bergmann Friedrich Landwehr zu Holster-
hausen in der Nacht zum 26. Mai cr. eine Ziege (1205/78);

5. dem Winkelier Wilhelm Borgsmüller zu Altendorf

in der Nacht zum 31. Mai cr. circa 15 Sack Kartoffeln, die Säcke theilweise F. T. gezeichnet (1204/78);
6. der Ehefrau Postschaffners Hermann Schriewers zu Essen am 20. Mai cr. ein neues baumvolles Frauenkleid (1137/78);

7. dem Scheerenschleifer Joseph Böcker zu Essen in der Nacht zum 8. Mai cr. ein Carton mit 1 Duzend Federmesser (1138/78.)

Jeder, der über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, wird aufgefordert, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 28. Juni 1878.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

675. 644. Kommunal-Verwaltung.

Die Wahl des bisherigen Standesbeamten und Sparkassen-Rendanten Wilh. Stuß zu Burscheid zum Bürgermeister der Stadt Neukirchen ist bestätigt worden; ebenso die Wahl des Kaufmanns Gerhard van Gember zum ersten Beigeordneten der Stadt Rheinberg unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum ersten Beigeordneten der gleichnamigen Landbürgermeisterei.

Ernannt ist der Stadtsecretair und Sparkassen-Rendant Paul Hübner zu Uerdingen zum Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamtsbezirks Uerdingen.

676. 640. 1. Der Rechtskandidat Wilhelm Fackeldey zu Emmerich ist zum Referendar ernannt.

2. Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist ertheilt:

a. dem Rechtsanwalt und Notar Eduard Cremer zu Bochum unter Verleihung des Charakters als Justiz-Rath, b. dem Rechtsanwalt und Notar Justiz-Rath

Brandts in Hattingen unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, c. dem Kreisgerichts-Bureau-Assistenten Redeweg zu Bochum.

3. Dem Kreisgerichts-Rath Bauer in Wesel ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienste verliehen.

Hamm, den 1. Juli 1878.

Königliches Appellationsgericht: Dohm.

Patente.

677. 625. Das dem Herrn Max Vogelgesang zu Berlin unter dem 22. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Herstellung plastischer Gegenstände ist aufgehoben.

678. 626. Das dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Viefelsfeld unter dem 20. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Fleischwiegen ist aufgehoben.

679. 627. Das dem Ingenieur Leo Fund zu Aachen unter dem 12. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf zwei atmosphärische Gaskraftmaschinen in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

ist bezüglich der einen Ausführungsform — nämlich der mit zwei Kolben ausgerüsteten Maschine — aufgehoben worden.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 91, 92, und 93 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
2991	Lehrer oder Lehrerin an der katholischen Volksschule in Ratingen, Landkreis Düsseldorf. Einkommen 1100 Mark und freie Wohnung.	—
2992	Lehrer an der katholischen Volksschule zu Büderich, Kreis Moers. Einkommen: 1200 Mark, freie Wohnung und Garten sowie Vergütung für Heizen zc. von 162 Mark.	25/7
2993	Lehrerin an der katholischen Volksschule in Goch, Kreis Cleve. Einkommen: 800 Mark und Miethsentschädigung von 100 Mark.	14/7
2994	Lehrer an der katholischen Volksschule in Dorp, Kreis Düsseldorf. Einkommen: 1200 Mark.	schleunigt.
3023	Lehrer an der katholischen Volksschule in Mündelheim, Kreis Düsseldorf. Einkommen: 1050 Mark und freie Wohnung.	sofort
3024	Hauptlehrer und zwei Klassenlehrer an der evangelischen Volksschule in Weeg bei Solingen. Einkommen: 1500, 1350 bezw. 1200 Mark und freie Wohnung oder Miethsentschädigung.	15/7
3061	Lehrer an der katholischen Volksschule in Saalhoff, Kreis Moers. Einkommen: 1200 Mark, freie Wohnung und Garten sowie Vergütung für Heizen zc. von 165 Mark u. s. w.	27/7
3062	Lehrerin an der simultanen Töchter-Mittelschule in Oberhausen. Einkommen: 1200 Mark.	17/7
3063	Klassenlehrer an der evangelischen Volksschule in Meiderich, Kreis Mülheim a. d. Ruhr. Einkommen: 1200 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 Mark bis 1700 Mark. Vergütung für Reinigen zc. von 100 Mark.	—
2995	Ein Verwaltungs-Secretair sucht Stelle.	—
3025	Polizeidiener und Gemeinde-Exekutor in Uerdingen, Kreis Crefeld. Einkommen: 1050 Mark und freie Wohnung.	10/7

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, L. Böß & Co., Königliche Hofbuchdrucker.